

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.301.018

Wien, 22.5.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18300/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Vergütung der gemeinschaftlichen Beitragseinhebung bei Sozialversicherungsträgern von 2017 bis 2023** wie folgt:

Zu der gegenständlichen Anfrage hat mein Ressort eine Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt, die der Beantwortung der Fragen 1 bis 7 der parlamentarischen Anfrage zugrunde gelegt wurde, welche auf Auswertungen der Versicherungsträger basiert.

Die Versicherungsträger verweisen vorweg darauf, dass für das Jahr 2023 noch keine endgültigen bzw. abschließend geprüften und durch die zuständigen Gremien genehmigten Zahlen vorliegen. Daher können Zahlen für das Jahr 2023 derzeit noch nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 5 wird in der Stellungnahme des Dachverbandes darauf hingewiesen, dass das Kinderbetreuungsgeld (KBG) von den Krankenversicherungsträgern im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes vollzogen wird. Da es sich um ein bundeseinheitliches Gesetz handelt, haben alle administrierenden Krankenversicherungsträger beim Vollzug des KBG nach den Weisungen des Bundesministeriums für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt einheitlich vorzugehen. In diesem Zusammenhang werden die

Aufwendungen insbesondere für die Abwicklung des KBG, einschließlich Beratung, die (ex-post durchzuführenden) Kontrollen beim Zuverdienst sowie Gerichtsverfahren vergütet.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) keine inhaltliche Stellungnahme erging.

Frage 1 bis Frage 7:

- Wie hoch war die Einhebungsvergütung gem. § 82 Abs. 1 ASVG für die Mitwirkung bei der Einhebung der Pensionsversicherungsbeiträge jeweils von 2017 bis 2023 bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich und einzeln für jeden Sozialversicherungsträger; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)
- Wie hoch war die Einhebungsvergütung gem. § 82 Abs. 1 ASVG für die Mitwirkung bei der Einhebung der Unfallversicherungsbeiträge jeweils von 2017 bis 2023 bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich und einzeln für jeden Sozialversicherungsträger; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)
- Wie hoch war die Einhebungsvergütung gem. § 82 Abs. 3 ASVG für die Mitwirkung bei der Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten auf automationsunterstütztem Weg beim AMS bzw. der Arbeitslosenversicherung und gesetzlich übertragenen Aufgaben jeweils von 2017 bis 2023 bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich und einzeln für jeden Sozialversicherungsträger; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)
- Wie hoch war die Einhebungsvergütung gem. § 82 Abs. 4 ASVG für die Mitwirkung an der Durchführung der den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer übertragenen Aufgaben durch Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Daten gemäß § 45a des Arbeiterkammergesetzes 1992 jeweils von 2017 bis 2023 bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich und einzeln für jeden Sozialversicherungsträger; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)
- Wie hoch waren die Ersätze für die Kinderbetreuungsgeldadministration jeweils von 2017 bis 2023 bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger, der dies durchführte? (Auflistung jährlich und einzeln für jeden Sozialversicherungsträger; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)
- Von welchen Versicherungsträgern und sonstigen Stellen erhielt jeder einzelne Sozialversicherungsträger jeweils von 2017 bis 2023 "sonstige Ersätze"? (Auflistung jährlich und einzeln für jeden Sozialversicherungsträger)

- Wie hoch waren diese "sonstigen Ersätze" für jede der genannten Stellen in Frage 6 jährlich bei jedem einzelnen Sozialversicherungsträger? (Auflistung jährlich und einzeln für jeden Sozialversicherungsträger; Lieferung der Daten bitte in einem Excel-File)

Für die Fragen 1 bis 7 wird auf die Beilagen 1 bis 5 (Excel-Dateien der ÖGK, der BVAEB, der SVS, der PVA und der AUVA) verwiesen. Ergänzende Erhebungen meines Ressorts ergeben folgende Anmerkungen zu einzelnen Fragen:

Die ÖGK weist in ihrer Excel-Datei zu den Fragen 1 bis 4 auch eine Zeile „Innter Ausgleich“ aus, welche inhaltlich eine Einhebungsvergütung darstellt, die auf die Bereiche PV, UV und NSchG entfällt, aber nicht exakt aufteilbar bzw. zuordenbar ist.

Zu Frage 4: Die seitens der ÖGK und der BVAEB angeführten Beträge betreffen die Einhebungsvergütungen für die Arbeiterkammerumlage. Für die in Frage 4 konkret genannte Zwecksetzung, die Vergütung nach § 82 Abs.4 ASVG, fielen keine Ersätze mehr an, da es sich dabei um einen einmaligen Aufwandsersatz im Jahr 1996 gehandelt hat (siehe auch Ausführungen zu den Fragen 14 und 15).

Zu den Fragen 6 und 7: Die Versicherungsträger haben lediglich die Summe der „Sonstigen Ersätze“ in den einzelnen Jahren angeführt; einzelne Träger haben ergänzend die wesentlichen Zwecke bzw. Bereiche aus denen Zahlungen resultieren, genannt. Begründet wird dies einerseits damit, dass die Rechnungsvorschriften eine detailliertere Darstellung nicht vorsehen und andererseits damit, dass eine vollständige Auflistung aller Zahlstellen mit vertretbarem verwaltungsökonomischen Aufwand im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich war. Da die AUVA keine Stellungnahme übermittelt hat, wurde seitens meines Ressorts eine ergänzende Excel-Datei bezüglich der „Sonstigen Ersätze“ – Frage 7, für die AUVA, auf Basis der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2022, erstellt und als Beilage 5 beigefügt. Für die SVS wurde weiters eine Tabelle mit der Summe der „Sonstigen Ersätze“, auf Basis der Rechnungsabschlüsse der SVS für die Jahre 2017 bis 2022 erstellt und beigefügt, da die SVS die Fragen 6 und 7 sehr eng interpretiert hat und lediglich die Ersätze, die den Charakter einer Einhebungsvergütung aufweisen, in ihrer Tabelle berücksichtigt hat.

Fragen 8 und 10:

- Wie hoch ist der Prozentsatz zur Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 1 und nach welchen Parametern wird die Höhe bemessen?
- Wie hoch ist der Prozentsatz zur Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 2 und nach welchen Parametern wird die Höhe bemessen?

Die Höhe der Prozentsätze ist im Anfragetext korrekt dargestellt (0,7 % der jeweils abgeführten Beiträge). Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ist der Prozentsatz unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen. Die damaligen, der Festlegung der Prozentsätze zugrundeliegenden konkreten Überlegungen sind mir nicht bekannt.

Frage 12:

- Wie hoch ist der Prozentsatz zur Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 3 und nach welchen Parametern wird die Höhe bemessen?

Als Vergütung für die Durchführung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben wurde mittels Verordnung ein Pauschalbetrag festgelegt (11,5 Mio. Schilling jährlich). Auch hierbei sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Ergebnisse der Kostenrechnung zugrunde zu legen. Die damaligen, der Festlegung des Pauschalbetrages zugrundeliegenden konkreten Überlegungen sind mir nicht bekannt.

Fragen 9, 11 und 13:

- Wie hat sich der Prozentsatz gem. Frage 8 von 2017 bis 2023 verändert?
- Wie hat sich der Prozentsatz gem. Frage 10 von 2017 bis 2023 verändert?
- Wie hat sich der Prozentsatz gem. Frage 12 von 2017 bis 2023 verändert?

Die jeweils durch Verordnung festgelegten Prozentsätze bzw. Pauschalbeträge wurden in den Jahren 2017 bis 2023 nicht verändert.

Frage 14 und 15:

- Wie hoch ist der Prozentsatz zur Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 4 und nach welchen Parametern wird die Höhe bemessen?
- Wie hat sich der Prozentsatz gem. Frage 14 von 2017 bis 2023 verändert?

Die Bestimmung des § 82 Abs.4 ASVG geht ins Leere, da sich die Mitwirkungspflicht ausschließlich auf die Durchführung einer Befragung der Kammerzugehörigkeit im Jahr 1996 bezog.

Frage 16 und 17:

- Wie hoch ist der Prozentsatz zur Abgeltung für die Mitwirkung an der Einhebung gem. Frage 5 und nach welchen Parametern wird die Höhe bemessen?
- Wie hat sich der Prozentsatz gem. Frage 16 von 2017 bis 2023 verändert?

Die Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldes durch die Krankenversicherungsträger erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt, weshalb auf die dortige Zuständigkeit verwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

